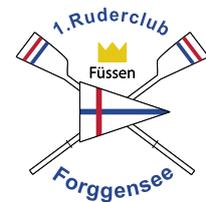


Ruderordnung

1. Ruderclub Forggensee e.V.



„Die Grundlage für ein freundschaftliches, kameradschaftliches und dauerhaftes Clubleben sind nicht Statuten, Paragraphen und Ordnungen, sondern gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfe und Eigenverantwortung.

Die Ruderer unseres Clubs fühlen sich zudem verpflichtet, unseren Sport im Einklang und nicht zu Lasten von Umwelt und Natur auszuüben.

Dennoch sind in einem Ruderclub gewisse Regeln nötig, um eine sichere und reibungslose Durchführung des Ruderbetriebs zu erreichen und die finanziellen Ressourcen des 1. Ruderclub Forggensee e.V. nicht zu überlasten.“

§1 Geltungsbereich

Diese Ruderordnung ist für jedes Mitglied des 1. Ruderclub Forggensee e.V. und Gäste verbindlich und genau einzuhalten. Dies gilt auch für Fahrten mit Privatbooten.

§2 Anfänger Ruderer

Anfänger dürfen nur nach Genehmigung und unter Aufsicht ein Ruderboot benutzen. Jeder am Ruderbetrieb teilnehmende muss schwimmen können. Ein Mannschaftsboot darf nur dann allein mit Anfängern besetzt werden, wenn der Steuermann über entsprechende gute Kenntnisse und Erfahrung verfügt. Der Steuermann muss die Kommandos beherrschen.

§3 Bootsbenutzung

Es dürfen nur nicht gesperrte Boote benutzt werden. Welches Ruderboot von welchen Club-Mitgliedern benutzt werden darf, regelt der Boots-Benutzungsplan, der am schwarzen Brett aushängt. Zu jedem Boot sind die jeweils durch Kennzeichnung zugeordneten Riemen oder Skulls zu verwenden, oder nach Rücksprache mit einem Trainer oder Trainingsleiter. Ungekennzeichnete Skulls oder Riemen sind frei verwendbar.

§4 Höchstgewicht bei Rennbooten

Für jedes Rennboot ist per Aushang am schwarzen Brett genannt, für welches maximale Gewicht dieses Boot zugelassen ist. Das jeweils angegebene Höchstgewicht für einen Ruderer bzw. maximale Durchschnittsgewicht bei Mannschaftsbooten darf nicht überschritten werden.

§ 5 Fahrtenbuch

Für Rudervereine ist das Führen eines Fahrtenbuches gesetzlich vorgeschrieben. Das Elektronische Fahrtenbuch EFA befindet sich auf dem Computer im Eingang der Bootshalle. Alle Eintragungen sind korrekt, sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Das EFA ist eine Urkunde.

Vor Fahrtantritt muss die Eintragung ins EFA erfolgen. Evtl. vorgefundene Schäden am Boot sind einzutragen.

Nach Beendigung der Fahrt muss am EFA die Fahrt abgeschlossen und die erforderlichen Daten eingetragen werden. Ebenso besondere Vorkommnisse, Beschädigungen am Boot, Skulls oder Riemen und/oder der Steueranlage.

Ruderfahrten auf fremden Gewässern (Regatten, Trainingslager, Wanderfahrten) sind zeitnah (innerhalb von 15 Tagen) im Fahrtenbuch nachzutragen.

§ 6 Fahrtordnung

Das Ruderboot bewegt sich außerhalb des Bereichs am Bootssteg zum Ufer in einem Abstand von wenigsten 70 m, um einen Zusammenstoß mit Schwimmern zu vermeiden. An den Staumauern ist ein Abstand von 100 m zum Boot vorgeschrieben. Bei Hochwasser ist der Abstand zur Staumauer zu verdoppeln. Fischerboote mit einer weißen Fahne dürfen nur in einem Abstand von ca. 30m gekreuzt werden und haben immer Vorfahrt. Für das Begegnen oder Überholen von Sportbooten (Segel-, Motor- oder Muskelkraftbooten) gilt grundsätzlich:

- Windkraft vor
- Muskelkraft vor
- Motorkraft

Ruderboote dürfen bei starkem Wind mit Wellenbildung nur gegen den Wind ab- und angelegt. In Booten ohne Steuermann dürfen keine Musikspielgeräte mit Kopfhörern verwendet werden. Sinkt die Temperatur im See unter + 5°C, darf nur in C-Booten mit Rettungsweste gerudert werden. Sinkt die Temperatur im See unter 10°C sind Rettungswesten in Kleinbooten (Renneiner, Zweier) vorgeschrieben, in Mannschaftsbooten empfohlen. Im Kleinboot darf nur unter Aufsicht durch ein Motorboot oder C-Vierer gerudert werden.

§ 7 Bootspflege

Nach Beendigung einer Ruderfahrt sind die Boote mit Wasser abzuwaschen. Die Skulls und Riemen, die Dollen, Rollsitze und Rollbahnschienen sind zu reinigen, sowie alle Lüftungsdeckel und -schrauben zu öffnen. Zum Transport und während der Lagerung sind die Dollenbügel zu schließen. Zuständig für die Sauberkeit sind alle Mannschaftsmitglieder

§8 Lagerung

Boote und Zubehör sind nur an den dafür bestimmten Lagerplätzen aufzustellen. Rennboote dürfen außer auf ihren Lagerplätzen nur auf Gurtböcken abgelegt werden, nicht am Ufer, auf der Wiese etc.

§ 9 Schäden

Schäden an Booten, Skulls oder Riemen oder dem Steuern sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt im Fahrtenbuch EFA unter der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Das gilt gleichermaßen für selbstverschuldete Schäden und bereits vorhandene Schäden, soweit diese im Fahrtenbuch noch nicht vermerkt waren. Ist der Schaden am Boot so erheblich, dass die Sperrung des Bootes notwendig erscheint,

hat der Bootsverantwortliche oder Schlagmann unverzüglich Meldung bei dem Vorstand Sport und/oder beim Bootswart zu machen.

§ 10 Ruderbetrieb bei Gefahren

Bei starkem Hochwasser dürfen Jugendliche und Anfänger nur nach vorheriger Genehmigung durch den Trainer oder Trainingsleiter und unter Aufsicht rudern. Naht ein Gewitter ist der See unverzüglich zu verlassen. Ruderfahrten sind rechtzeitig vor Einbruch der Dunkelheit zu beenden. Nachfahrten genehmigt der Vorstand oder Trainer. Dabei muss das Boot das vorgeschriebene weiße Rundumlicht in 1m über dem Wasser eingeschaltet haben und der Steuermann und/oder der Bug-Ruderer führen eine Taschenlampe mit.

§ 11 Wanderfahrten

Bestimmungen bei der Durchführung von Wanderfahrten regelt die Wanderruderordnung des DRV.

§12 Haftung

Jeder Bootsbenutzer haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursacht wurden. Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über die eventuelle Leistung von Schadenersatz. Dabei behält sich der Vorstand auch vor, ggf. den Verursacher bei der Reparatur des Schadens heranzuziehen.

§ 13 Verstöße gegen die Ruderordnung

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, wird vom Vorstand Sport bzw. dessen Stellvertreter verwarnt. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann der Vorstand Sport weitere geeignete Maßnahmen treffen.

§14 Umwelt und Natur

Bei der Ausübung unseres Sports respektieren wir den Lebensbereich von Tieren und Pflanzen. Damit wir unserer Natur keinen Schaden zufügen, ist es nicht erlaubt, an naturnahen Uferbereichen mit den Ruderbooten anzulegen und auszusteigen

Erlaubt ist anlanden an den offiziellen Badeplätzen um den Förgensee. Dabei ist immer auf Schwimmer zu achten.

An Land wie auf Wasser - insbesondere auch bei Wanderfahrten- sind ausnahmslos alle Abfälle wieder mitzunehmen und unbedingt umweltgerecht zu entsorgen.

Füssen, den 01.06.2021



1. Vorsitzender



Vorstand Verwaltung



Vorstand Sport

